

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 288.

Montag, den 14. October.

1844.

Vertliches.

Zu einem Rede-Actus, welchen die städtische Realschule zur Feier ihres zehnjährigen Bestehens Dienstags den 15. October früh um 9 Uhr zu veranstalten gedenkt, hat der Herr Director Dr. Bogel durch ein Programm eingeladen, auf das wir hierdurch aufmerksam machen. Es besteht aus zwei Theilen: a) „Gedanken beim Rückblicke auf das erste Decennium der hiesigen städtischen Realschule,“ vom Herrn Director, und b) „statistische Nachrichten“, wie wir hören, zusammengestellt vom Dr. Hering. Da beide Abtheilungen eben so werthvolle wie interessante Arbeiten sind, so gedenken wir später noch einmal darauf zurückzukommen und das Wesentlichste im Auszuge mitzutheilen. A. — ch.

Miscellen.

Raum 15 Jahre ist es her, daß nur in sechs Departements von Frankreich die Cultur des Maulbeerbaums so verbreitet war, um überall Seidenwürmer zu ziehen. Dazu konnte man 16 andere rechnen, wo diese Cultur in begrenzter und unsicherer Weise stattfand. Jetzt haben 42 neue Departements diese vortheilhafte Zeit- und Capitalverwendung in Gang gebracht, so daß von 86 Departements in 64 ausgebreitete Maulbeerpflanzungen und die Zucht des Seidenwurms und Erzeugung der Seide angetroffen werden.

Fast täglich enthalten die französischen Zeitungen die Berichte über neue Fälle, wo Menschen durch den Dunst des Rosts in den Weinkellern ums Leben gekommen sind.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Bretschel.

I. Montag d. 14. Octb. 5 U. M-C. — 6 U. I. R. T. — A.

Nachdem

1) zu dem Nachlasse des am 24. November 1842 verstorbenen hiesigen Bürgers und Steinhauermeisters Johann Gottlob Kapsilbers,

so wie

2) zu dem Vermögen der hiesigen Weinbändler Carl Schiebold und August Thomas, unter der Firma: Schiebold & Thomas, der Concurssproceß eröffnet worden ist, so werden alle Gläubiger der genannten Schuldner resp. bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geladen, daß sie

den 10. Januar 1845

Vormittags 11 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstube in Person oder durch Bevollmächtigte, welche zum Vergleich berechtigt, und von Ausländern mit gerichtlicher Vollmacht versehen sein müssen, erscheinen, mit dem betreffenden curator litis die Güte pflegen und wo möglich einen Accord treffen, in dessen Entstehung binnen 6 Tagen vom Termine an gerechnet ihre Forderungen unter Vorbringung des erforder-

Witterungs-Beobachtungen

vom 6. bis 12. October.

(Thermometer frei im Schatten.)

Octbr.	Barom. h. 10 ^h + R. Stunde.	Pariser Z. Lin.	Therm. nach R.	Wind.	Witterung.
6.	Morgens 8	27, 8,7	+ 13,5	W.	Sonnenblicke, windig.
	Nachmittags 2	— 9—	+ 11,5	NW.	Regen.
	Abends 10	— 9,6	+ 9,6	NW.	trübe, feucht.
7.	Morgens 8	— 7,9	+ 8,6	W.	trübe, feucht
	Nachmittags 2	— 7,3	+ 7,8	WSW.	Regen.
	Abends 10	— 8,5	+ 5,7	NW.	gestirnt.
8.	Morgens 8	— 9,5	+ 5—	W.	Sonnenschein.
	Nachmittags 2	— 10—	+ 8,8	W.	Sonnenschein.
	Abends 10	— 10—	+ 4—	W.	gestirnt.
9.	Morgens 8	— 8—	+ 4,7	SO.	Sonnenschein.
	Nachmittags 2	— 6,6	+ 11,4	SO.	Sonnenschein.
	Abends 10	— 6—	+ 7—	SO.	gestirnt.
10.	Morgens 8	— 6—	+ 6,2	SO.	Sonnenschein.
	Nachmittags 2	— 6—	+ 11,3	SO.	Sonnenblicke.
	Abends 10	— 5,6	+ 6,6	SO.	gestirnt.
11.	Morgens 8	— 6—	+ 8,2	SSO.	gewölkt.
	Nachmittags 2	— 7,5	+ 10,4	SSW.	Regen.
	Abends 10	— 9—	+ 9,5	SSW.	trübe, feucht.
12.	Morgens 8	— 9,6	+ 10,5	SSW.	Wolken.
	Nachmittags 2	— 9,5	+ 14,2	S.	Sonnenblicke.
	Abends 10	— 9—	+ 8—	S.	gestirnt.

lichen Beweises, Production der darauf sich beziehenden Urkunden in der Urschrift, auch Deduction der Priorität liquidiren, mit dem curator litis, welcher binnen anderweiten 6 Tagen auf das Vorbringen der Gläubiger sub poena confessi et convicti sich einzulassen und zu antworten, auch die producirten Urkunden sub poena recogniti anzuerkennen hat, nicht minder der Priorität halber unter sich, von 6 zu 6 Tagen rechtlich verfahren, mit der Quadruplik beschließen und

den 7. März 1845

der Intotation der Acten, so wie

den 21. März 1845

der Publication eines Präclufbescheides sich gewärtigen sollen.

Diejenigen, welche in dem erstgedachten Termine nicht erscheinen oder nicht gehdrig liquidiren, sollen pro praecclusis, diejenigen aber, so zwar erscheinen, jedoch ob sie den vorseien den Vergleich annehmen wollen oder nicht, deutlich sich nicht erklären, pro consentientibus geachtet werden, nicht minder soll die Publication des Präclufbescheides in dem betreffenden